



**BEITRAGS- UND
GEBÜHRENORDNUNG**
des
ASTHEIMER SCHÜTZENVEREIN
(eingetragener Verein)

gegründet 1958

ASTHEIM

Stand Oktober 2019

Inhalt

§ 1.	Geltungsbereich der Beitrags- und Gebührenordnung	1
§ 2.	Mitgliederstatus	1
§ 3.	Mitgliedsbeiträge	1
3.1.	Grundsätzliches	1
3.2.	Beitragsarten und Beitragshöhen	1
3.2.1.	Aufnahmegebühr (Fällig für jeden Eintritt)	1
3.2.2.	Jahresbeitrag	1
3.3.	Fälligkeit	2
3.4.	Bezahlung	2
3.5.	Zahlungsverzug	2
3.5.1.	Eintritt des Verzugs	2
3.5.2.	Verzugsfolgen	2
3.6.	Neumitglieder	2
§ 4.	Gebühren	3
4.1.	Grundsätzliches	3
4.2.	Gebühren für Standbenutzung durch Mitglieder.	3
4.2.1.	jährlicher Beitrag für Mitglieder	3
4.2.2.	Jahreskarten Kombinationen (Rabattstaffel)	3
4.2.3.	Einzelnutzung für Mitglieder	4
4.2.4.	Gebühren für Standbenutzung durch Gäste	4
4.3.	Startgebühren zur Vereinsmeisterschaft	4
4.4.	Startgebühren zum Königsschießen	4
4.5.	Startgebühren zu Meisterschaften	4
4.6.	Sonstige Gebühren	5
4.6.1.	Leihgebühren:	5
4.6.2.	Bearbeitungsgebühren	5
§ 5.	Arbeitsstunden	5
5.1.	Anzahl der Arbeitsstunden	5

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DES ASV 1958 E. V.

5.2.	Vergütung nicht geleisteter Arbeitsstunden	5
§ 6.	Inkrafttreten	5



§ 1. Geltungsbereich der Beitrags- und Gebührenordnung

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Vereinsausgaben des ASV zu leisten sind.

§ 2. Mitgliederstatus

Alle Mitglieder die am Schießbetrieb teilnehmen werden als aktive Mitglieder geführt. Der Besitz einer WBK führt pauschal zum Status aktiv. Alle anderen werden als inaktiv geführt. Für inaktive Mitglieder kann keine Bescheinigung des ASV-Vorstands für die Waffenbehörde ausgestellt werden kann.

§ 3. Mitgliedsbeiträge

3.1. Grundsätzliches

Mitgliedsbeiträge sind Jahres-/ oder Halbjahresbeiträge, die für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind.

Bei Eintritt ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten, jedoch die volle Aufnahmegebühr.

3.2. Beitragsarten und Beitragshöhen

3.2.1. Aufnahmegebühr (Fällig für jeden Eintritt)

- Aktive Schützen 200,00 €
- Jugendliche von 14 bis 18 Jahre 100,00 €
- Schüler bis 14 Jahre 50,00 €
- Förderndes Mitglied (beim Wechsel wird der normale Betrag fällig) 0,00 €

3.2.2. Jahresbeitrag

- Erwachsene 54,00 €

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DES ASV 1958 E.V.

- Jugendliche von 14 bis 18 Jahre 27,00 €
- Schüler bis 14 Jahre 13,50 €
- in Berufsausbildung 27,00 €
- Ehepaar / Lebensgemeinschaft 81,00 €
- Familienbeitrag (2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder bis 18 Jahre) 108,00 €

3.3. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Februar jährlich ausschließlich per Lastschrift / Einzugsermächtigung erhoben und abgebucht.

3.4. Bezahlung

Barzahlungen und Einzelüberweisungen können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Die Gutschriften müssen unaufgefordert bis spätestens 10. Februar auf dem ASV Konto erfolgen.

3.5. Zahlungsverzug

3.5.1. Eintritt des Verzugs

Mit dem 15. Februar eines jeden Jahres kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig (keine Rücklastschrift) dem Konto des ASV gutgeschrieben ist. Im Falle des Verzuges kann der ASV einen Säumniszuschlag von 2,50 € je Monat zuzüglich aller entstandenen Bankspesen erheben.

3.5.2. Verzugsfolgen

Kommt ein Mitglied mit mehr als drei (3) Monaten in Verzug, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Ist bis zum Abschluss des Mahnverfahrens keine vollständige Zahlung erfolgt, so liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach Ziffer 2.4.2 der Satzung vor.

3.6. Neumitglieder

Der Erstbeitrag und alle Folgebeiträge werden per Lastschrift / Einzugsverfahren vom ASV eingezogen.

§ 4. Gebühren

4.1. Grundsätzliches

- a) Der ASV erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für Standbenutzung.
- b) Auch besondere Verwaltungsaufgaben können mit Gebühren belegt werden.
- c) Gebühren und Startgelder sind grundsätzlich durch Vorkasse zu entrichten, wenn nicht anders ausgeschrieben.
- d) Gebühren/Startgelder für die Teilnahme an Meisterschaften definieren sich gemäß der Ausschreibung.

4.2. Gebühren für Standbenutzung durch Mitglieder.

4.2.1. jährlicher Beitrag für Mitglieder

	Erwachsene	Jugend (bis einschl. 17 Jahre)
• 10m Stand	25,00 €	12,50 €
• 25m Stand	45,00 €	22,50 €
• 50m + 100m Stand	80,00 €	40,00 €
• Bogenstand	20,00 €	10,00 €
• Alle Stände komplett	120,00 €	60,00€

Der Komplettpreis beinhaltet bereits die Rabattierung. Jahreskarten werden automatisch im neuen Jahr verlängert, wenn der Schütze keine Änderung beim Kassierer bis zum 30.11 des laufenden Jahres meldet.

4.2.2. Jahreskarten Kombinationen (Rabattstaffel)

	Erwachsene	Jugend (bis einschl. 17 Jahre)
• Bei 2 Ständen	-15,00 €	-7,50 €
• Bei 3 Ständen	-30,00 €	-15,00 €
• Bei 4 Ständen	-50,00 €	-25,00 €

Mit dem Erwerb der Jahreskarte sichert sich der Inhaber das Recht, im laufenden Geschäftsjahr die Stände ohne weitere Gebühren zu nutzen.

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DES ASV 1958 E.V.

Die Jahreskarte ist individuell und nicht übertragbar.

4.2.3. Einzelnutzung für Mitglieder

	Erwachsene	Jugend (bis einschl. 17 Jahre)
• 10m Stand	4,00 €	2,00 €
• 25m Stand	7,50 €	4,00 €
• 50m Stand	7,50 €	4,00 €
• 100m Stand	10,00 €	5,00 €
• 50m+100m Stand	14,00 €	7,00€
• Bogenstand	2,00 €	1,00 €

4.2.4. Gebühren für Standbenutzung durch Gäste

	Erwachsene	Jugend	Auflage-schützen
• 10m	6,00 €	3,00 €	4,00 €
• 25m	11,00 €	6,00 €	-----
• 50m	11,00 €	6,00 €	6,00 €
• 100m	15,00 €	8,00 €	9,00 €
• 50m+100m	20,00 €	10,00 €	12,00 €
• Bogenstand	4,00 €	2,00 €	-----

4.3. Startgebühren zur Vereinsmeisterschaft

(Betrag wird direkt entrichtet)

Pro geschossener Disziplin 3,00 €

4.4. Startgebühren zum Königsschießen

(Betrag wird direkt entrichtet)

Je Starter 3,00 €

4.5. Startgebühren zu Meisterschaften

Betrag je nach Ausschreibung - Zahlpflicht regelt die Sportförderordnung



4.6. Sonstige Gebühren

Mitglieder des ASV können vereinseigenes Material gegen folgende Gebühren ausleihen.

4.6.1. Leihgebühren:

- Lasergewehr pro Tag / Wochenende 30,00 € / 45,00 €

4.6.2. Bearbeitungsgebühren

- Für die Ausstellung von Ersatzausweisen erhebt der ASV eine Gebühr von 10,00 €.

Weitere Gebühren je nach Aufwand

§ 5. Arbeitsstunden

5.1. Anzahl der Arbeitsstunden

Alle aktiven Schützen (über 18 Jahre und bis einschließlich dem 65. Lebensjahr) haben gemäß §4 Nr.4.2.1 der Vereinssatzung pro Geschäftsjahr 10 Arbeitsstunden zu leisten.

5.2. Vergütung nicht geleisteter Arbeitsstunden

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind dem Verein mit 15,00 € pro Stunde zu vergüten und werden im 1. Quartal des darauf folgenden Jahres per Lastschrift eingezogen.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung und spätere Änderungen treten jeweils mit dem Tage der Veröffentlichung auf der Website in Kraft und werden im Schützenhaus zur Einsicht hinterlegt.

